

Benutzungsordnung für Sporthallen in der Gemeinde Bad Laer

Neufassung vom 22.02.2022

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat die folgende Benutzungsordnung für die Sporthallen in der Gemeinde Bad Laer am 22.02.2022 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle gemeindlichen Turn- und Sporthallen der Gemeinde Bad Laer.

§ 2 Überlassungszweck

1. Die Turn- und Sporthallen der Gemeinde Bad Laer dienen dem Turn- und Sportunterricht der Schulen, dem Übungsbetrieb der örtlichen Sportvereine und der Durchführung von sonstiger sportlicher Betätigung.
2. Für außersportliche Veranstaltungen dürfen die Turn- und Sporthallen nicht genutzt werden. Von diesem Grundsatz kann die Gemeinde Bad Laer im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 3 Benutzer und Besucher

1. Benutzer im Sinne dieser Ordnung sind Personen und Personenvereinigungen, die in den Sportanlagen selbst Sport betreiben oder als Veranstalter durch andere betreiben lassen.
2. Besucher im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Sportveranstaltungen teilnehmen, ohne selbst Sport auszuüben.

§ 4 Nutzung

1. Die Turn- und Sporthallen stehen den unterschiedlichen Benutzergruppen in der Regel täglich von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur sportlichen Nutzung zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Sperrungen (Bau-, Sanierungs-, Reinigungsarbeiten etc.) und stille Feiertage. Die Turn- und Sporthallen müssen spätestens um 23.00 Uhr verlassen werden. Ausnahmen hiervon sind im Rahmen des regulären Spielbetriebes im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung möglich.
2. In den Sommerferien sind die Turn- und Sporthallen für 3 Wochen geschlossen. Während der übrigen Ferien können die Turn- und Sporthallen entsprechend des Hallenbelegungsplanes genutzt werden, jedoch ist aufgrund eingeschränkter Reinigungsintervalle anfallender Müll eigenständig zu entsorgen.
3. Die Turn- und Sporthallen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten zeitlichen und räumlichen Umfang benutzt werden.
4. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 5 Duldungspflichten

1. Die Benutzer haben Vertretern der Gemeinde Bad Laer jederzeit Zugang zu den Sporthallen zu gewähren und Anordnungen des gemeindlichen Personals Folge zu leisten.
2. Die Benutzer haben erforderliche Bau- und Instandsetzungsarbeiten an und in den Sporthallen sowie notwendige Sperrungen oder sonstige von der Gemeinde Bad Laer veranlasste Einschränkungen der Nutzung ohne Entschädigungsanspruch zu dulden.
3. Die Benutzer haben Einschränkungen im Trainingsbetrieb oder den Entfall von Trainingszeiten aufgrund abweichender Nutzungen der Sporthallen (z. B. schulische oder gemeindliche Veranstaltungen) zu dulden.

§ 6 Verhalten der Benutzer und Besucher

1. Alle Benutzer und Besucher haben sich in den Sporthallen so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer, Besucher oder Dritte gefährdet, geschädigt, belästigt oder vermeidbar behindert werden.
2. Jede Mannschaft und Übungsgruppe ist von einer geeigneten Aufsichtsperson, lizenziertem Übungsleiter oder Person mit vergleichbarer Qualifikation zu betreuen. Die Eignung dieser Person ist der Gemeinde Bad Laer auf Verlangen nachzuweisen.
3. Die Benutzer und Besucher haben die Sporthallen mitsamt ihren Einrichtungen und Geräten pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren. Schadhafte Geräte sind unverzüglich auszusondern und den Beauftragten der Gemeinde Bad Laer zu melden.
4. Die Sporthalle ist grundsätzlich durch den Haupteingang zu betreten. Sie darf nicht mit Sportschuhen (insbesondere Fußballschuhe), die während des Trainings oder bei Spielen im Außenbereich getragen wurden, betreten werden.
5. Die Sportflächen in den Hallen dürfen nur in üblicher Sportkleidung, insbesondere ausschließlich mit sauberen, nichtabfärbenden Sportschuhen (keine schwarzen Sohlen), betreten werden.
6. Die Verwendung von Harz ist nicht gestattet.
7. Das Mitführen von Tieren ist unzulässig.
8. Das Rauchen und die Benutzung von offenem Feuer sind verboten.
9. Die Benutzer haben die Halle bei Bedarf zu kehren und besenrein zu hinterlassen. Etwaige Verschmutzungen vorheriger Benutzer sind der Gemeinde Bad Laer (Schulhausmeister) unverzüglich anzuzeigen und zu belegen.
10. Wird durch eine außergewöhnlich hohe Verschmutzung eine Sonderreinigung der Sporthalle erforderlich, so trägt die Kosten der Verursacher. Ist ein Verursacher nicht ausfindig zu machen, wird davon ausgegangen, dass der letzte Benutzer auch Verursacher der Verschmutzung ist.
11. Die Benutzer und Besucher haben sich energiesparend zu verhalten. Hierzu zählt insbesondere die sparsame Verwendung von Wasser sowie das Ausschalten der

Beleuchtungsanlage nach der Nutzung. In Sporthallen mit Wettkampf-Beleuchtung soll diese nur für die Dauer des sportlichen Wettkampfes in Betrieb sein.

12. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist auf den Sportflächen untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Verzehr von Wasser.

13. Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Bad Laer aufgestellt werden.

14. Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Bad Laer, die das Hausrecht ausüben, ist zu folgen. Während der Schulzeit obliegt das Hausrecht in den Turn- bzw. Sporthalle der jeweiligen Schulleitung.

§ 7 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

1. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Markierungen, Hinweise usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen und Ergänzungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Bad Laer. Dies gilt auch für das Anbringen von Fahnen, Plakaten, Werbeplakaten u.ä. an den Innenwänden der Turn- und Sporthallen.

2. Der Veranstalter hat eigenverantwortlich die Entscheidung (ggf. unter Beteiligung öffentlicher Fachdienststellen) zu treffen, ob ein Ordnungsdienst erforderlich ist. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

3. Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis der Gemeinde Bad Laer zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche darüber hinaus vorgeschriebenen Genehmigungen bereits erteilt worden sind. Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) ist zu beachten.

4. Folgen aus übergeordneten Regelungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind zu beachten (z.B. Beachtung Brandschutzbestimmungen, maximale Anzahl von Personen in der Sportstätte).

5. Die Beauftragten der Gemeinde Bad Laer haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen.

6. Die Räumlichkeiten sind sauber zu hinterlassen, so dass ein reibungsloser Betrieb möglich ist. Der Veranstalter trägt die Kosten einer Sonderreinigung, sofern diese aufgrund der Veranstaltung erforderlich ist. Anfallender Müll ist durch den Veranstalter zu entsorgen.

§ 8 Schlüsseldienst

1. Die Sporthallen sind mit einer speziellen Schließanlage ausgestattet. Die Ausgabe und die Programmierung der Schlüssel werden seitens der Gemeinde Bad Laer koordiniert.

2. Schlüssel werden ausschließlich an einen Beauftragten eines Sportvereines ausgegeben, die Unterverteilung wird von dort eigenverantwortlich weiter organisiert.

3. Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Zugänge zur Sporthalle nach Nutzungsende ordnungsgemäß verschlossen werden (Haupt- und Seiteneingänge).
4. Die Notausgänge und Fluchttüren dürfen ausschließlich im Notfall geöffnet werden. Sie sind jederzeit zugänglich zu halten.
5. Nicht mehr benötigte Schlüssel sind unverzüglich an die Gemeinde Bad Laer zurückzugeben.

§ 9 Haftung

1. Die Gemeinde Bad Laer überlässt dem Verein / Benutzer die Sportstätte und Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Übungsleiter und Trainer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sporthallen von Benutzern und Besuchern ordnungsgemäß genutzt werden. Der Verein/Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch seine Beauftragten zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Verein/Benutzer stellt die Gemeinde Bad Laer von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Verein/Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Bad Laer und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Bad Laer und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Der Verein/Benutzer hat für die Nutzung einer Sport- bzw. Turnhalle einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz sicherzustellen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis zu erbringen.
5. Der Verein/Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Bad Laer an den überlassenen Sportstätten und Geräten durch die Nutzung entstehen. Dies schließt auch Schäden ein, die durch nicht ordnungsgemäßes Verlassen oder Verschließen der Sporthalle entstehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für Sporthallen in der Gemeinde Bad Laer tritt am 22.02.2022 in Kraft. Zugleich treten alle bis dahin geltenden Richtlinien und Regelungen, die den vorstehenden Regelungsbereich betreffen, außer Kraft.

Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Jens Giesker